



Beschlussvorlage

Nr.: **BV/092/2019 / öffentlich**

Fortschreibung der Potenzialstudie Windenergie aus dem Jahr 2012

Beratungsfolge:

| Gremium | frühestens am |
|---|----------------------|
| Planungs- und Umweltausschuss Verwaltungsausschuss Stadtrat | 01.04.2019 |

Beschlussvorschlag:

Die im Jahr 2012 erstellte Potenzialstudie Windenergie wird aktualisiert, um als Planungskonzept für die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie zu dienen.

Die eingegangenen Anträge auf Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie werden bis zur Fertigstellung der Aktualisierung der Potenzialstudie Windenergie für die Stadt Friesoythe zurückgestellt.

Sach- und Rechtsdarstellung:

Im letzten Jahr haben drei Projektträger von Windenergieanlagen bei der Stadt Friesoythe beantragt, Bauleitplanverfahren für drei Flächen, die in der in 2012 erstellten Potenzialanalyse für Windenergie in der Stadt Friesoythe ausgewiesen sind, durchzuführen.

In seiner Sitzung am 05.09.2018 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Friesoythe daraufhin beschlossen, dass für die Windparks in Gehlenberg und Mittelstenthüle (Querdtamm/Tegeler Tange/Auf dem Sande) Planungen aufzunehmen sind, um das von den jeweiligen Projektträgern erstellte Repoweringkonzept umsetzen zu können. Dabei ist entschieden worden, dass die konkreten Abgrenzungen der Planungen zu ermitteln und festzulegen sind. Über die Potenzialfläche Nr. 17 („Rosenmoor“ in Thüle) soll gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt beraten werden.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung mit den Projektträgern in Gesprächen die jeweiligen Planungsabsichten erörtert und die daraus resultierende, mögliche Vorgehensweise besprochen. Einigkeit bestand diesbezüglich darüber, dass der Flächennutzungsplan für die Realisierung der geplanten Repoweringkonzepte zu ändern ist.

Zwischenzeitlich sind bei der Stadt Friesoythe weitere drei Anträge von Projektinitiativen zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie eingegangen. Diese beziehen sich auf Gebiete, die in der Potenzialstudie aus 2012 als Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen sind.

Da auch der Landkreis Cloppenburg von mehreren Projektträgern zur Vorgehensweise, z. B. hinsichtlich der naturschutzfachlichen Untersuchungen, kontaktiert worden ist, fand zwischen der Verwaltungsleitung und den zuständigen Vertretern des Landkreises ein Abstimmungsgespräch statt. In diesem Gespräch informierten die Landkreisverantwortlichen darüber, dass das beim Landkreis in der Erarbeitung befindliche regionale Raumordnungsprogramm (RROP) keine Aussagen zur Festlegung von Vorrangflächen für Windenergie treffen wird. Der Landkreis präferiert, die Kommunen selbständig entscheiden und festlegen zu lassen, wo und unter welchen Voraussetzungen Windenergieanlagen und Windparks entstehen sollen.

Für die Kommunen bedeutet dies:

Besteht keine Planung oder ist eine Planung unwirksam, greift die Zulassungsvorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Danach sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig. Dem

Vorhaben können nur noch die sonstigen öffentlichen Belange, beispielhaft aufgezählt in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB, entgegengehalten werden. Die Verpflichtung, eine gesonderte Windenergieplanung durchzuführen, besteht für die Kommunen also nicht.

Will eine Kommune aber von der sog. Planvorbehaltsregelung Gebrauch machen, muss sie eindeutig festlegen, dass sie neben der positiven Standortzuweisung das restliche Plangebiet sperren möchte (Negativflächen). Hieraus ergibt sich, dass die Kommune insbesondere ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum vorlegen muss, in dem nicht nur darüber Auskunft gegeben wird, welche Erwägungen zur positiven Standortzuweisung geführt haben, sondern es muss auch begründet werden, warum der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Das vorgenannte Planungskonzept findet sich schließlich wieder in den Darstellungen des Flächennutzungsplanes, in dem letztlich die sogenannten „harten und weichen“ Tabuzonen definiert werden müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. Dezember 2012 entschieden, dass der Planungsträger (hier: Städte und Gemeinden) im Rahmen seiner Entscheidung deutlich machen muss, welche Bereiche sich als „harte“ Tabuzonen von vornherein nicht für die Windenergienutzung eignen und welche als „weiche“ Tabuzonen einer weiteren Abwägung zugänglich sind. Diese Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen muss er nachvollziehbar dokumentieren. Es genügt daher nicht, wenn eine Gemeinde pauschal Tabuzonen ausschließt, ohne im Einzelnen zu erläutern, ob diese für die Windenergienutzung von vornherein ungeeignet sind, oder ob sie lediglich aus planerischen Gründen von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden sollen.

Neben dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes hat auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 1. Juli 2013 deutlich gemacht, dass eine Kommune hinreichend zwischen harten und weichen Tabuzonen differenzieren und auch die Gründe für die Unterscheidung ausreichend dokumentieren muss.

Vor diesem Hintergrund lässt sich feststellen, dass das für die Ausweisung von Windenergieflächen in der Stadt Friesoythe zugrunde liegende Planungskonzept in Form der Windenergie-Potenzialstudie aus dem Jahr 2012 nicht mehr den aktuellen rechtlichen Anforderungen genügt.

Da sich in der Zwischenzeit sowohl durch die Rechtsprechung als auch durch die Gesetzgebung grundlegend neue Rahmenbedingungen für Kommunen bei der Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten eingestellt haben, sollte die bestehende Potenzialstudie Windenergie für die Stadt Friesoythe aus dem Jahr 2012 überprüft und aktualisiert werden.

Auch der Landkreis Cloppenburg empfiehlt diesen ersten Schritt, um die notwendige Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie rechtlich belastbar umsetzen zu können.

Es bleibt anzumerken, dass die bereits gefassten Beschlüsse zu den Repoweringkonzepten in Gehlenberg und Thüle aus dem letzten Jahr nicht einer entsprechenden Vorgehensweise entgegenstehen.

Finanzierung:

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 25.000 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €

Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter P1.511 000

Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister